Sozialgericht Cottbus

Az.: S 27 AS 137/25

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Jobcenter Cottbus
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus

- Beklagter -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 5. Juli 2026 durch den Richter am Sozialgericht [redacted] für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 14.02.025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [redacted] 025 wird aufgehoben und der Beklagte verurteilt den Bescheid vom 024 dahingehend zu ändern, dass die Bedarfe für Unterkunft ungekürzt anzuerkennen sind.

2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten, im Überprüfungswege, über die Verpflichtung des Beklagten zur Übernahme weiterer Bedarfe der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II).

Von der Darstellung des Tatbestandes wird in Anwendung von § 136 Abs. 2 SGG abgesehen. Das Gericht verweist insofern auf die Schriftsätze der Beteiligten.

Der Bevollmächtigte des Klägers beantragt sinngemäß:

> Der Bescheid vom 14.02.025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [redacted] 025 wird aufgehoben und der Beklagte verurteilt den Bescheid vom 024 dahingehend zu ändern, dass die Bedarfe für Unterkunft ungekürzt anzuerkennen sind.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig.

Die Beteiligten sind zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, die bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung gefunden haben.

Entscheidungsgründe

I.
Die Kammer kann gemäß § 105 Absatz 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und die Beteiligten dazu gehört wurden.

II.
Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 14.02.025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [redacted] 025 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Abänderung des Bescheides vom [redacted] 024. Der Klägerin stehen höhere Leistungen nach dem SGB II für den streitgegenständlichen Zeitraum zu.

Nach § 44 SGB X ist der Beklagte zur Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides verpflichtet.

Gemäß § 22 SGB II besteht eine Verpflichtung des Beklagten zur Übernahme von tatsächlichen Bedarfen der Unterkunft, soweit diese angemessen sind. Zur Beurteilung der Angemessenheit ist es möglich, dass eine Satzung nach §§ 22a 22b SGB II erlassen wird. Hiervon hat der Beklagte keinen Gebrauch gemacht.

In diesen Fällen obliegt es den kommunalen Trägern ein Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit zu erstellen. Diese muss dann „schlüssig“ i.S.d. Rechtsprechung des BSG sein.

Offen bleiben kann, ob das Konzept des kommunalen Trägers des Beklagten hier „schlüssig“ i.S.d. Rechtsprechung des BSG ist. Denn es fehlt schon an einer (nachweisbaren) Kostensenkungsaufforderung. Daher kommt es auch nicht auf eine Angemessenheit der Wohnkosten an (vgl. Luik/Harich SGB II, 6. Aufl. § 22 Rn. 178). Auf Unangemessenheit kann sich der Beklagte nur berufen, wenn er die Klägerin in einer Kostensenkungsaufforderung auf die Unangemessenheit aufmerksam gemacht hat.

III.
Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis der Hauptsache.

IV.
Die Berufung wird (vorsorglich) wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Fragen der Schlüssigkeit des Konzepts der Stadt Cottbus und der Notwendigkeit der Kostensenkungsaufforderung zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG).

Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der

Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

